



DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

LAW + ORDER
K L A G E
I N F O

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 04.02.2026

Sozialamt
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

: AZ 4/489 :

4/EinglH

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~
c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 9226 (HISTORY)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' ...

Sehr geehrte/r Sachbearbeiter + Innen ...

Sehr geehrte Frau Lea-Marie Kramer von der Abteilung 4 Referat 42 –
Eingliederungshilfe für diese so benannten behinderten Menschen !

§ 24 SGB X + Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Neunten Buch
Sozialgesetzbuch - SGB IX, dem Rest vom SGB, dem GG, und der UN-BRK.

Mein Antrag (u.A.) vom 27.01.2021, und in Folge dann immer mal wieder im Laufe der Jahre einen
immer wieder eigentlich gleich lautenden Antrag „multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK“ im
Landkreis Kusel und auch der Kreisverwaltung Kusel, und dann eben auch bei Ihnen. Am 23.07.2025.

Meine bereits erfolgten (zahlreichen) Schreiben in dieser Sache !!! Das zuletzt an sie gerichtete
Schreiben mit Datum vom 14.08.2025, und natürlich auch unser Telefonat vorab am 06.08.2025 . . .

Ihr Schreiben mit Datum vom 13.01.2026. Mein Schreiben vom 25.11.2025 wegen dieser Anhörung,
dann der **Überprüfungsantrag** und **gerade auch mein ganz wesentlicher Fragekatalog** bzw.
das doch ganz eindeutig unzweifelhafte Rechtsbegehren auf Auskunft + Beratung **zu dieser EinglH !!!**

[=> http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20251125_eingliederungshilfe_anhoerung_mitwirkungspflicht.pdf <=]

[=> https://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_jobcenter_20250814_law_antrag_teilhabe_10.html <=]

So ganz so unwesentlich waren diese Fragen nun wieder nicht, Frau Sachbearbeiterin !!!

Ganz prinzipiell sogar entscheidend für Ihren Ermessensspielraum !!!

Nein, Frau Kramer. Sie müssen da jetzt nicht in Ihren Unterlagen lange suchen !!!

Bis Seite 4 !!! — — — — — >>>>

AUSZUG [law_antrag_teilhabe](#) [A2] Frau Sachbearbeiterin Kramer !

Mein Telefonat mit Frau Sachbearbeiterin Kramer am 06.08. um 10 Uhr 07. 24 Minuten und 3 Sekunden !

Ich hatte Sie während unseres Telefonat mehrfach gebeten wegen der Handhabung einer gänzlichen
Weigerung Ihrer Person Hilfestellungen in diesem umfassenden Spektrum der "Eingliederungshilfe" zu
gewährleisten mir (a) deswegen Auskunft und Beratung zu geben und (b) auch einen entsprechenden
Bescheid zu erstellen. Das wurde von Ihnen jedoch grundlegend abgelehnt.

So etwas betrübt mich wirklich. Ganz ehrlich !

Was mich in dem Zusammenhang eigentlich interessiert !!!

Mit Einführung des Bundesteilhabegesetz () zum 01.01.2000 wurde (anscheinend in Sinne der
Kostenersparnis) die Handhabung seitens des bzw der hierbei nun zuständigen Leistungsträger grundlegend
geändert.

Vorher war es ja so, dass die Behörde von sich aus tätig werden musste bzw. sollte.
Leistungen der Eingliederungshilfe müssen seit 2020 beantragt werden. Geregelt ist das in § 108 SGB IX.
Bei meiner Antragstellung, welche ja bis auf => Aktuelle, ärztliche Unterlagen über die
Behinderung/Erkrankung (fachärztliche Befunde mit Angabe der Kodierung der Diagnose(n) nach ICD-10,

• **Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
i **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kv-kusel_20260204_eingliederungshilfe_mitwirkungspflicht.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



welche nicht älter als 6 Monate sind) <= vollständig ist weisen wir (Ihr Sprachgebrauch - also Sie !) mich ja auf meine Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff SGB I und die Folgen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I hin. Nun - deswegen - ein paar Zeilen betreffend Ihrer "Mitwirkungspflichten" ! Wie Ihnen ja sicher bekannt haben Behörden eine Auskunft- und Beratungspflicht gegenüber Bürgern, insbesondere im Rahmen von Verwaltungsverfahren. Diese Pflicht ist im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (z.B. § 25) und im Sozialgesetzbuch (SGB) I (z.B. § 14) verankert. Es geht darum, dass Behörden Bürger über ihre Rechte und Pflichten informieren und sie bei der Antragstellung unterstützen, wenn nötig. Ein Sozialleistungsträger muss über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Sozialleistungen informieren und bei der Antragstellung unterstützen. Eine Behörde muss im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Rechte und Pflichten des Antragstellers informieren und bei Bedarf bei der Antragstellung helfen, insoweit den Antragsteller auf die Notwendigkeit von Nachweisen und Unterlagen hinweisen und über Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung informieren. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Behörden eine wichtige Rolle bei der Information und Beratung von Bürgern spielen, insbesondere im Kontext von Verwaltungsverfahren. Diese Pflicht ist gesetzlich verankert und dient dem Schutz der Rechte der Bürger. Rechtsgrundlagen: Die Auskunft- und Beratungspflicht von Behörden ist in verschiedenen Gesetzen geregelt, darunter das VwVfG und das SGB I. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass Bürger ihre Rechte effektiv wahrnehmen können und nicht durch Unkenntnis oder falsche Informationen benachteiligt werden. Die Behörde muss im Rahmen des jeweiligen Verfahrens über die Rechte und Pflichten des Bürgers informieren und gegebenenfalls bei der Antragstellung unterstützen. Zugegeben. Es gibt keine allgemeine Beratungspflicht für Behörden, sondern die Pflicht ist auf den jeweiligen Einzelfall und das konkrete Verwaltungsverfahren bezogen. Eine umfassende Rechtsberatung, wie sie von einem Anwalt geleistet wird, ist nicht Aufgabe der Behörde. Verletzt eine Behörde ihre Auskunft- oder Beratungspflicht schuldhaft, kann dies zu Schadensersatzansprüchen des Bürgers führen (z.B. Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG).

Was mich in dem Zusammenhang nun wirklich interessiert !!!

[1.] Wie definiert sich bzw. wie rechtfertigen Sie die (so lt. Ihrem Verlauten bei unserem Telefonat) anscheinend erfolgte Ablehnung einer Antragstellung auf Grund fehlender Antragsunterlagen => Aktuelle, ärztliche Unterlagen über die Behinderung/Erkrankung (fachärztliche Befunde mit Angabe der Kodierung der Diagnose(n) nach ICD-10, welche nicht älter als 6 Monate sind) <=, welche so aus ersichtlichen und sicher auch für Sie als hierbei zuständiger Sachbearbeiterin nachvollziehbaren Gründen => Wie Ihnen bereits mehrfach und auch schriftlich mitgeteilt (a) auf Grund eines zweifelhaften und fragwürdigen "Gutachten" (=in Anführungszeichen) und der Weigerung der hierbei zuständigen Leistungsträger bzw. der Sozialgerichtsbarkeit ein vergleichendes / ergänzendes Gutachten im Rahmen von "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK" zu gewährleisten, (b) einem seit 6 Jahren im lfd. Leistungsbezug im Landkreis Kusel immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz, und (c) der nachweislichen Weigerung der hierbei zuständigen Behörde im Bereich der "Gesundheitshilfe/Krankenversorgung" die Konsultation eines entsprechenden Facharztes zu ermöglichen. <= nicht dem Antrag beigefügt werden können.

[2.] Wie definiert sich in direktem Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit der § 99 (3) SGB IX. Welche "Durchführungsverordnungen" und andere Vorschriften / Handlungsanweisungen definieren diese so nicht näher definierte "andere Behinderung" bei der Handhabung Ihrer Behörde in Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bei den so benannten "Menschen mit Behinderung" ?+!

Erläuterung: Der § 99 Absatz 3 SGB IX regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Absatz 3 begrenzt/reduziert jedoch den Kreis der Leistungsberechtigten auf eine reine 'Kann-Bestimmung im freien Ermessen des Leistungsträger' bei Menschen mit "anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen", die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Der § 99 Absatz 3 SGB IX definiert nicht näher, was unter "anderen Behinderungen" im Sinne des Leistungsbezugs der Eingliederungshilfe zu verstehen ist. Die Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung zu erlassen. Es gibt - soweit bekannt - also keine explizite Definition in anderen Durchführungsverordnungen oder Handlungsanweisungen, die den Begriff "andere Behinderung" näher bestimmt.



Es geht dabei um die in aller Deutlichkeit zu kritisierende und im rechtlichen Kontext der UN-BRK betrachtet als gegenstandslos zu kennzeichnende Wertigkeit dieser "anderen" Behinderungen gemäß dem § 99 (3) SGB IX ! Hier die Neu-Defintion lt. einem Gesetzesentwurf, was so schon seit Jahren umgesetzt werden soll !

[https://datenbank.nwb.de/Dokument/664699_DBLw24125ab3b1b1b1b3b5b1] ***

[3.] Wie definiert sich bzw. wie rechtfertigen Sie Ihre nun ganz persönliche Handhabung einem Hilfe suchendem Bürger kategorisch Auskunft, Beratung und auch die Erstellung eines Bescheid zu verweigern, werte Frau Sachbearbeiterin Kramer ? + !

<<<<< — — — — —

*** AKTUALISIERT *** NWB Verlag GmbH & Co. KG hat diese schon lange geplanten Änderungen nicht mehr im seinem Gesetzesverzeichnis . . .

Synopse zu § 99 SGB IX für Änderung vom 07.01.2023

*** <https://rewis.io/aktuell/synopsen/sgb-ix/11635> ***

Und das ist jetzt ein Auszug aus einem Schreiben an das Sozialgericht, worin ich diesen nach meiner Ansicht sinnigen und der Sachentscheidung / Ihrem Ermessen bei dieser so seit 11/2020 strittigen Eingliederungshilfe dienlichen 'Fragekatalog' für Sie eingefügt habe.

— — — — — >>>>>

Als geradezu passendes Beispiel (((=> In direktem Zusammenhang mit Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG, dieser meiner Person - ebenso anderen Betroffenen - so nicht gewährten und doch sicherlich rechtskonformen und gerechtfertigten gleichberechtigten Teilhabe, einer selbst bestimmten Lebensführung, und der so ja unzweifelhaft meiner Person seit mehr als 3 Jahrzehnten verwehrten "Teilhabe am Arbeitsleben", diese "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK", und natürlich diese anscheinend ganz normalen, und in der BRD allgemein übliche, Handhabung seitens der gemeinsam Beklagten im Behindertenrecht und der 'Eingliederungshilfe' !!! <=))) verweise ich in kausalem Zusammenhang mit den derzeit anhängigen Aktenzeichen beim SG Speyer auf den letzten Schriftverkehr wegen der Eingliederungshilfe (((=> Welche so ja eigentlich bereits umgehend nach Erstellung des fragwürdigen "Gutachten" (= in Anführungszeichen) 11/2020 und dieser amtlichen Attestierung als "Mensch mit Behinderung" (in Form einer 'schizotypen Persönlichkeitsstörung' mit dem so diagnostizierten Hang/Zwang zum 'wahnhaften Querulantenentum') im Auftrag (und anscheinend ganz im Sinne) des verantwortlichen Geschäftsführer/Werksleiter von JCK, Herr P. Simon, hätte erfolgen müssen !!! <=))) mit der Beklagten, vertreten durch den "Landkreis Kusel" und natürlich Ihrem Kollegen, Herr Ass. jur. Peter Simon nun etwas zu der ganz normalen, und anzunehmend in der BRD üblichen, Verfahrensmäßigkeit bei der "Eingliederung" des Personenkreis im Spektrum Autismus bei einer deutschen Behörde, also der hier in den anhängigen Verfahren Beklagten. [---] Trotz all dieser Fakten, wie der hierbei zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem Referat 42 der Kreisverwaltung Kusel so mitgeteilt und doch schon bekannt wird dann - natürlich - wie allgemein üblich ohne die Erstellung eines schriftlichen Bescheid diese Antragstellung einfach ignoriert !

Sie - wertee Sozialgericht - stimmen doch sicherlich zu, dass Teilhabe nicht nur die nunmehr erfolgte Nachzahlung von seit Jahren (dem Anschein nach) widerrechtlich einbehaltener Leistung bedeutet, sondern eben auch die so im SGB definierte "Eingliederungshilfe" nebst "Teilhabe am Arbeitsleben" und natürlich auch einer 'selbst bestimmten Lebensführung' ohne immer gleich als 'bloßes Objekt staatlicher Willkür' (=Objektformel des BVerfG) gelinde gesagt seiner "Menschenwürde" beraubt und zudem dann noch entrechtet zu werden. Und Anders kann man diese Verfahrensmäßigkeit der letzten Jahre durch die Sozialgerichtsbarkeit hier in Rheinland-Pfalz ja nun wirklich nicht bezeichnen ?! [---] Diese fehlende Autismus-Diagnose und/oder eben ein entsprechendes ärztliches Attest ist nun auch bei einer Antragstellung wegen der "Eingliederungshilfe" ein "Stolperstein" und/oder (anzunehmend) ein so vom Gesetzgeber



anscheinend bewusst eingebautes (nahezu unüberwindliches) Hindernis !!! Was selbst Frau Dürnerger von der EUTB Kusel (((Frau Claudia Dürnberger c/o EUTB Landkreis Kusel Club Aktiv e.V. Telefon: 0173 653 8995 E-Mail: eutb-kusel@clubaktiv.de))) , welche den ganzen Sachverhalt, so auch diese formale Prozedur der Antragstellung begleitet hat, gelinde gesagt in Erstaunen versetzt hat . . .

Hier wird ebenso ein aktuelles ärztliches Gutachten bzw. Attest seitens der Beklagten verlangt. Was ich ja – wie der Gerichtsbarkeit und ebenso auch der Beklagten hinlänglich durch den Schriftverkehr der vergangenen Jahr mit deutlichem Hinweis aus ein so lt. UN-BRK (multidisziplinäre Bewertung) verpflichtend Verwaltung und ebenso Gerichtsbarkeit zugeordnetem vergleichenden bzw. ergänzenden Gutachten – nicht habe, und ohne den seit 6 Jahren im lfd. Leistungsbezug fehlenden Krankenversicherung auch nicht eigenständig in Auftrag geben kann ! Auch wurde seitens der Beklagten die im Rahmen der Gesundheitshilfe/Krankenversorgung mehrfach beantragte Konsultation eines Psychotherapeuten (~ gelegentliche 'chronische' Depression begleitet anzunehmend mit diesem so benannten "Erschöpfungssyndrom" / Myalgische Enzephalomyelitis + Chronisches Fatigue-Syndrom ~) durch die diesbezügliche Verweigerung eines 'Behandlungsschein' ausreichend dokumentiert.

<<<<< — — — — —
Aber nun wieder zu meinem Rechtsbegehren / diesen Fragen, Frau Kramer !
Und natürlich zu Ihrer bindenden Verpflichtung im Rahmen Ihres so in den hierzulande geltenden Rechtsnormen und für Ihre Amtstätigkeit so verfügbaren Gesetzesgrundlagen entsprechend exakt und 100% genau definiertem Ermessensspielraum (=> 0 <=) !!!

§ 99 SGB IX regelt die Leistungsberechtigung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, wobei Absatz 3 insbesondere die Konkretisierung der wesentlichen Teilhabebeeinträchtigung durch Rechtsverordnung (wie die Eingliederungshilfe-Verordnung) ermöglicht. Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der Personenkreis neu definiert, um den Zugang zu Leistungen präziser zu gestalten.

Zweck: Die Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX unterstützt Menschen mit (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.

Wesentliche Einschränkung: Voraussetzung ist eine wesentliche Einschränkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die länger als sechs Monate andauert.

Verordnungsermächtigung (Abs. 3): Dieser Absatz ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung zu treffen.

Ziel: Die Leistungen sollen eine selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe ermöglichen. Der Paragraph ist Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), das durch das BTHG umfassend reformiert wurde.

: **ANMERKUNG** : Dieser Absatz 3 des § 99 im 9. Buch des SGB ist so schon alleine durch die Unterscheidung 'andere' eine eindeutige Diskriminierung und so eine nicht hinnehmbare Rechtswidrigkeit des Gesetzestext in der Wertigkeit des 'Gleichheitsgrundsatz'. Und würde bereits in der ersten Instanz dahin fleuchen und im Orkus des juristischen 'Nirvana' ein würdiges Ende finden !

Mal ganz unabhängig davon, dass es grammatikalisch vollkommener Nonsens ist.

Dafür ist es damit so aber gelungen 'andere' überhaupt nicht zu definieren !

AUSZUG [law_antrag_tilhabe](#) [**A2**] **Frau Sachbearbeiterin Kramer ! >>>**
[**B**] Vorbereitung meines Rentenalter nebst Zuverdienstregelung.
Dazu Definition eines 'psycho-sozio-kulturellen' Existenzminimum !
In unserer 'neoliberalen Staatsideologie' ist das wirklich der "heilige Gral" im Konstrukt Hartz / Bürgergeld / Grundsicherung zwecks Kontrolle des Produktionsfaktor Arbeit (= Mensch). Später dann auch etwas mehr zu Einkommen und Vermögen [[u.A.]] im Sinne des Art. 14 und 20 GG [[Etc. Usw. !]] !

Vorab : [**II**] **TEILHABE (pp) . . . <<< AUSZUG** [law_antrag_tilhabe](#)



Was so ja an diesem strittigen Sachverhalt nun rein gar nichts geändert hat ! Und – ich erwähnte es vielleicht schon – ganz alleine Ihr Verschulden ! Natürlich nicht alleinig Ihr Verschulden, Frau Sachbearbeiterin. Wenn überhaupt ?! Aber es ist ganz eindeutig nicht mein Verschulden, oder gar ein so nicht statthafter Mangel an Mitwirkungspflicht, dass Sie bis zum heutigen Tag auf mein Schreiben mit Datum vom 14.08.2025 und dieses Rechtsbegehren auf Auskunft und Beratung bzw. gerade auch der Berücksichtigung bei Ihrem Ermessen nicht reagiert haben !!! Sie können da gerne bei der Fachabteilung, i.d.S. Beim Justiziar, nachfragen ? + ! JA! Ich erwarte da einen schriftlich (ausführlich) begründeten Bescheid nebst dieser Rechtsauskunft. Und dann überprüfen Sie doch gleich noch Ihren offensichtlich irrigen Ablehnungsbescheid betreffend der seit 11/2020 nötigen Eingliederungshilfe.

ZUM SACHVERHALT: Mal ganz unabhängig von der jahrelangen Untätigkeit und ebenso auch Verfahrensverschleppung seitens Ihrer Behörde hier im Landkreis Kusel — und bei der Kreisverwaltung Kusel — dürfen Sie den Antrag vom 23.07.2025 alleinig wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I also nicht ablehnend bewerten. Der Sachverhalt ist schließlich doch vollkommen und gänzlich unstrittig aktenkundig klar und eindeutig dokumentiert und wurde Ihnen, so auch bereits seit dem 27.01.2021 in wirklich ausreichender Form (in verschiedenen Verfahren und zahlreichen Aktenzeichen) bzw. der Behörde (Jobcenter + Sozialamt im Landkreis Kusel), so auch der hierbei eigentlich zuständigen Sozialgerichtsbarkeit, kenntlich gemacht. Ich möchte mich da jetzt auch nicht unnötigerweise in Wiederholungen verlieren. Wie Ihnen schließlich bekannt ist bin ich leider nicht in der Lage die von Ihnen geforderte Attestierung ... – und das wird mir ja schließlich auch seitens der hierbei zuständigen Verwaltung, so auch der Gerichtsbarkeit, seit dem 27.01.2021 mit doch irgendwie bewundernswerter Hingabe und Ausdauer seit diesem Zeitpunkt verweigert. Wir geben Ihnen hiermit bis zum 19.01.2026 die Gelegenheit sich zu dem oben genannten Sachverhalt zu äußern und gerade auch die fehlenden Unterlagen nachzureichen (=> [A2] Frau Sachbearbeiterin Kramer ! <=). Das ist doch ein ganz normales Auskunftersuchen und gleichzeitig die Forderung einen möglicherweise ablehnenden Bescheid formal korrekt ausreichend zu begründen. Und JA. Wie Ihnen schon mitgeteilt. So oder so reiche ich am 20.01.2026 einen Schriftsatz beim SG Speyer ein! Was ich dann ja auch getan habe . . .

Nun auch etwas zum Klimaanpassungsplan des Landkreis Kusel !

Das interessiert den Herrn Jus. Ass. Peter Simon als Justiziar des Landkreis Kusel doch sicher auch. Bestimmt. Ich will ihn damit ja wirklich nicht belästigen. Aber ich muss es im Interesse der Bürger*innen im und gerade auf die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten – also auch Ihnen, Frau Maren Grunwald – einfach mal tun !
https://www.citizennet.de/kusel/00_POST_00/kv-kusel_20260112_Klimaanpassungsmanager_KK_LK_Kusel_2026_REFRESHED.pdf
https://www.citizennet.de/kusel/00_POST_00/kv-kusel_20260112_Klimawandelanpassungskonzept_LK_Kusel_2026_REFRESHED.pdf
September 2025 hat die Meteorologische & Physikalische Gesellschaft verkündet, dass wir ganz ernsthaft im Jahr 2050 mit 3° + zu rechnen haben. Dem Anschein nach gehen unsere Verantwortlichen hier von diesem doch eher tradiertem Wert von + 1,5° im Jahr 2100 aus. Was so ja vollkommen irrig ist, da im eigenen Klimaanpassungsplan schon Heute + 1,8° angegeben sind !
Informationen dazu, auch ein paar knackige PDF, unter : citiZENnet.de/kusel !

Klagerhebung 'psycho-sozio-kulturelles Existenzminimum'.

So benannt als QUERULANZIA № 2 bzw. Teilhabe (pp) ...

==> https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02 <==

Da finden Sie auch mehrere informative PDF zum Thema.

=> https://erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260204_anlage_10.pdf <= !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

Kopie an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz !

• Kreative Planung • i Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —